

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4972-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.09.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
23.09.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2019 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 22.08.19	Datum	Tsalastras Datum 23.08.19	Schranz Datum 28.08.19
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4972-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

Begründung

1. Hintergrund

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Das Gesetz trat zum 01.01.2019 in Kraft. Gemäß Ministerialentscheidung ist für das Jahr 2018 noch ein Gesamtabschluss aufzustellen.

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4972-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit kann die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.

3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW

Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis gehören bei der Stadt Oberhausen folgende Gesellschaften zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen:

- STOAG Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
- OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
- Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
- Theater Oberhausen

Die Arbeiten zum Gesamtabchluss 2019 beginnen im Oktober 2019 und enden in der Regel mit der Aufstellung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2019 im März 2021.

Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf deren Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden können, liegen im Sommer 2020 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf basierend fassen, hätte man die Arbeiten zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses auf der Basis des im Oktober 2019 zu veröffentlichen Terminplanes durchzuführen und würde Kosten in beträchtlicher Höhe erzeugen.

Da basierend auf den Jahresabschlussdaten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche STOAG, OGM, Alteneinrichtungen und Theater der Jahre 2017 und 2018 absehbar ist, dass die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen der Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt **und** davon auszugehen ist, dass auch die Verhältniszahlen (50 % Grenze) für das Geschäftsjahr 2019 nicht überschritten werden, schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2019 zu fassen, um Kosten zu sparen.

Durch einen frühzeitigen (Vorrats-)Beschluss ist es möglich, die mit der Aufstellung des Gesamtabchlusses verbundenen Kosten entsprechend zeitnah zu reduzieren. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses zahlte die Stadt Oberhausen der OGM GmbH in den vergangenen Jahren rund 241 TEUR/Jahr.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4972-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

91 Übersichten:
92

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	OGM	ASO EB	Theater	Summe	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2017	2.867	82	91	24	1	198	6,91 %
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2017	808	41	107	3	10	161	19,92 %

Zusammensetzung der Erträge:

Umsatzerlöse	31.094	99.583	2.078	620
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung	3.140	7.609	20	9.565
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	116	43	-	-
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt	6.278	-	-	-
TEUR	40.628	107.235	2.098	10.185

93
94

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	OGM	ASO EB	Theater	Summe	weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2018	2.868	83	99	23	1	206	7,18 %
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2018	844	40	123	2	10	175	20,73 %

Zusammensetzung der Erträge:

Umsatzerlöse	31.368	94.825	2.039	427
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung	3.477	28.563	19	9.697
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22	43	-	-
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt	4.856	-	-	-
TEUR	39.723	123.431	2.058	10.124

95
96 nachrichtlich:
97

98 Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
99 des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum 2. NKFVG NRW sind die
100 Erträge der „Töchter“ gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu
101 den ordentlichen Erträge der „Mutter“ zu setzen. Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der
102 STOAG beträgt die Verhältniszahl im Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr
103 2017 rd. 20,92 % und für das Jahr 2018 rd. 22,03 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 %
104 Grenze.